

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

144 (1.12.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 144

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

Dezember 1910.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

12. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Aus der Praxis. Artikel 2 letzter Absatz des Gesetzes die örtliche kirchliche Besteuerung betr. — 2. Gewährung von Umlagefreiheit betr. — 3. Lastenabzug bei Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgermengen und bei Bürgergenussauslagen. — 4. Die Streupflicht bei Blatteis in den kleinen Landgemeinden. — 5. Otkroi betr. — 6. Veteranenfürsorge. — 7. Grundsätze über die Mitbenutzung der feuer sichereren Grundbuchbehälter für die Zwecke der Gemeindeverwaltung. — II. **Sparkassenwesen:** 8. Praktische Winke für badische Sparkassen und Stiftungen zur Kapitalanlage in Bayern — 9. Verband badischer Sparkassenrechner. — III. **Stiftungswesen:** 10. Die Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todes wegen. — VII. **Verschiedenes:** 11. Karlsruhe; Meersburg; Mannheim; Weinheim; Irheim; Bonndorf (Schwarzwald). — 12. Generalversammlung des bad. Gemeindefachverständigenverbandes. — 13. Der Kursrückgang der deutschen Staatspapiere. — 14. Briefkasten. — 15. Literatur. — 16. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Aus der Praxis. Artikel 2 letzter Absatz des Gesetzes die örtliche kirchliche Besteuerung betr. Der Münsterkirchenfond X. hat von dem Spediteur B. ein in der Stadt X. gelegenes Anwesen, bestehend in 18 Nr 56 Dm. Hofraite mit darauf stehendem zweiistödigem Wohnhaus mit Zubehör und 20 Nr 38 Dm. Hausgarten, käuflich erworben. Die Gebäulichkeiten sind mit 48 200 M. zur Brandversicherung eingeschätzt. Nachdem der Münsterkirchenfond zu den Kosten der 1906—09 ausgeführten Renovationen des Pfarrmünsters X. 60 000 M. beigetragen hat, besitzt solcher weitere Mittel zu Bauzwecken nicht. Auf dem angekauften Anwesen soll eine zweite kath. Kirche errichtet werden und zwar soll in 6 bis 8 Jahren mit dem Bau begonnen und nach dessen Vollendung die Errichtung einer zweiten Pfarrei angestrebt werden.

Die kathol. Kirchengemeinde X. umfaßt die Stadt X. und die Gemeinde C. Nach Beschluß der Kirchengemeindevertretung vom 15. Juni 1910 soll der Kaufpreis des Anwesens einschließlich der Kosten für Reparaturen der Gebäulichkeiten mit zusammen 80 000 M. durch eine Kapitalaufnahme bestritten, binnen 41 Jahren abgetragen und die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Mittel im Wege örtlicher Kirchensteuer, wobei der Filialort C. ausgeschlossen bleibt, aufgebracht werden.

Das Bezirksamt A., dem dieser Beschluß mit dem Ortskirchensteuerboranschlag zur Genehmigung vorgelegt wurde, trug Bedenken dem Be-

schluß und dem Boranschlag im Hinblick auf die Bestimmungen im Art. 2 letzter Absatz des Ortskirchensteuergesetzes, welcher vorschreibt, daß für die Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter eine Besteuerung durch die Kirchengemeinde nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft ist, ohne weiteres die Genehmigung zu erteilen. Das erworbene Wohnhaus soll nämlich als künftiges Pfarrhaus dienen.

Auf erfolgte Vorlage an Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts entschied dieses mit Erlaß vom 30. Juli 1910, Nr. 8650:

„Die Beschaffung des Baugeländes für eine Kirche gehört nicht zur Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter im Sinne des Art. 2 letzter Absatz des Ortskirchensteuergesetzes, worunter vielmehr nur die Aufbringung der Mittel für die Vergütung der Inhaber der neuen geistlichen Aemter und die Beschaffung der Wohnung für diese fällt. Die Genehmigung der obersten Staatsbehörde ist daher vorliegendenfalls nicht erforderlich.“

Auf nochmaligen Bericht des Bezirksamtes, daß das miterworbene Wohnhaus als künftiges Pfarrhaus gedacht sei und deshalb der Art. 2 letzter Absatz Ortskirchensteuergesetzes wohl in Anwendung zu kommen habe, erließ Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach Verhandlungen mit der Erzbischöfl. Kurie und mit kath. Oberstiftungsrat unterm 7. November 1910, Nr. 12193, folgende Entscheidung:

„In Uebereinstimmung mit dem Erzbischöfl. Ordinariat und im Einklang mit der bisher geübten Praxis halten wir vorliegenden Fal-

ies, auch wenn das auf dem angekauften Anwesen stehende Gebäude als künftiges Pfarrhaus zu dienen bestimmt ist, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde gemäß Art. 2 letzter Absatz des Ortskirchensteuergesetzes nicht für erforderlich. Es ist deshalb lediglich auf Grund des Art. 27 a. a. O. dortseits Beschluß zu fassen."

Dementsprechend wurde dann dem Beschluß der Kirchengemeindevertretung und dem Ortskirchensteuervoranschlag vom Bezirksamt die Staatsgenehmigung erteilt.

Gewährung von Umlagefreiheit betr. Bereits in Nr. 138 vom Monat Juni dieses Jahres haben wir über die Niederlassung der Firma Wilhelm Schröder und Komp. in Krefeld in Billingen berichtet.

In seiner Sitzung vom 19. Mai lfd. J. hat der Bürgerausschuß B. u. a. beschloffen, der genannten Firma für den zu errichtenden Betrieb auf die Dauer von 5 Jahren vollständigen Nachlaß der Gemeindeumlagen und auf weitere 5 Jahre hälftigen Nachlaß der Umlagen zu gewähren. Diese Bestimmung enthielt auch der mit der Firma Schröder abgeschlossene Vertrag. Auf Vorlage durch das Bezirksamt wegen der für den Gebäudelauf erforderlichen Kapitalaufnahme durch die Stadt erging seitens Gr. Ministeriums des Innern zunächst folgende Entschliebung unterm 1. Juli 1910, Nr. 28481:

Wir verkennen nicht die große Bedeutung, die für die Stadt Billingen in dem Bezug eines ausgedehnten und leistungsfähigen industriellen Unternehmens liegt, und halten deshalb das Bestreben der Gemeindeverwaltung, eine Niederlassung der Seidenweberei Schröder und Komp. in Krefeld auf der Gemarkung durch weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Firma zu sichern, für begründet. Wir würden deshalb auch kein Bedenken tragen, soweit die von der Gemeinde in Aussicht genommenen Vergünstigungen und gemachten Zusagen sich innerhalb der den Gemeindebehörden eingeräumten Zuständigkeit halten, die zur Verwirklichung derselben erforderliche Staatsgenehmigung zu erteilen.

Mit dem Beschluß der Firma für 5 Jahre hälftige Umlagefreiheit, zu gewähren, hat jedoch der Bürgerausschuß B. seine Befugnisse überschritten, denn die Verpflichtung, von den in der Gemeinde veranlagten Steuerwerten Gemeindeumlagen zu entrichten, beruht nach dem geltenden Recht auf einer dem öffentlichen Recht angehörenden Vorschrift zwingender Natur, welche mangels einer gesetzlichen Vorschrift auf dem Wege der Vereinbarung rechtswirksam nicht geändert werden kann.

Die mit der Firma Schröder und Komp. seitens der Stadtgemeinde B. getroffene Vereinbarung kann aber nur einheitlich betrachtet werden, und es ist deshalb erforderlich, daß diese zunächst in allen Teilen mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht wird, ehe die zum Vollzug der einen oder andern Abmachung benötigte staatliche Genehmigung ausgesprochen wird. Wir vermögen deshalb erst dann über den gestellten Antrag Entschliebung zu treffen, wenn die Zusage wegen der Umlagebefreiung richtig gestellt, der Firma zur Kenntnis gebracht und deren Einverständnis mit dieser Aenderung anher nachgewiesen wird.

In Verfolg dieses Erlasses wurde der Vertrag der Stadt mit der Firma bzw. der auf die Umlagefreiheit bezügliche Teil, wie folgt, geändert:

„2. Der Firma W. Schröder und Komp. in Krefeld für die ersten 5 Jahre nach Inbetriebsetzung der Fabrik Freiheit von allen städtischen Umlagen und in den weiteren 5 Jahren Befreiung der Hälfte der Umlagen zu gewähren, vorbehaltlich der alljährlich vom Bürgerausschuß anlässlich der Voranschlagsberatung zu erteilenden Genehmigung.“

Hierauf hat Gr. Ministerium die Genehmigung zur Kapitalaufnahme erteilt. Der Rohbau der Fabrik ist bereits fertig.

Lastenabzug bei Berechnung des Einlaufgeldes in den Bürgerneuzen und bei Bürgergenußauflagen. Bei Berechnung des Bürgergenußeinlaufgeldes und des auflagepflichtigen Genußwertes ist nach § 2 B.-O. vom 9. April 1851, Wieland, Gemeinderecht I S. 466, der 10-jährige Durchschnittswert des Bürgerneuzens nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zu Grunde zu legen.

Als solche Lasten gelten u. A. nicht:

1. die Bürgergenußauflagen (§ 2 ob. B.-O.),
2. die Kreisumlage für Bürgergenußfelder zc. auf der eigenen Gemarkung (Zeitschrift für das Rechnungswesen 1907, S. 22),
3. Beförsterungssteuer (Wieland, Gem.-Recht, S. 229).

Bei der Frage, ob und wann der Holzmacherlohn bzw. Holzfuhrlohn am durchschnittlichen Wert abzuziehen beziehungsweise zuzählen ist, muß von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

Es kommt zunächst darauf an:

1. wie haben die Bürger das Holz nach dem unbefristeten Zustand vom 1. Januar 1831 anzusprechen:
 - a) stehend im Wald (unaufbereitet),
 - b) aufbereitet im Wald oder
 - c) aufbereitet und vor das Haus geführt?
2. Welcher Preis ist der Wertfestsetzung zu Grunde gelegt:
 - a) jener des Holzes stehend im Wald (unaufbereitet),
 - b) jener des Holzes aufbereitet im Wald,
 - c) jener des Holzes aufbereitet und vor das Haus geführt?

Haben die Bürger das Holz stehend im Wald, anzusprechen und das Holz ist mit jenem Wert angegeben, den es stehend im Wald (unaufbereitet) hat, z. B. 8 M. pro Ster, so ist der Holzmacherlohn bzw. Fuhrlohn (z. B. je 1 M. pro Ster) weder abzuziehen noch zuzählen, denn der reine Genußwert ist der Wert des Holzes stehend im Wald, so wie die Bürger es anzusprechen haben. Es kämen hier lediglich 8 Mark in Berechnung.

Haben die Bürger das Holz aufbereitet im Wald anzusprechen und das Holz ist mit dem Wert stehend im Wald angegeben, so muß der Holzmacherlohn dem angegebenen Holzwert zugezählt werden, denn wenn 1 Ster Holz unaufbereitet (stehend im Wald) 8 Mark wert ist, dann ist es aufbereitet, d. h. so wie die Bürger es anzusprechen haben, um den Betrag des Holz-

macherlohnes mehr wert, also hier 9 Mark. Der Fuhrlohn bleibt außer Betracht.

Haben die Bürger das Holz aufbereitet und vor das Haus geführt anzusprechen und ist das Holz mit dem Wert stehend im Wald angegeben, so muß Holzmacherlohn und Holzfuhrlohn zugeschlagen werden, 1 Ster Holz also = 8 und 1 und 1 = 10 M., denn das Holz ist stehend im Wald 8 M. wert und wenn die Bürger nun Anspruch darauf haben, daß das Holz ihnen von der Gemeinde vor das Haus geführt wird, so ist für die Berechtigten das Holz um den Betrag des Holzmacher- und Fuhrlohns mehr wert.

Haben die Bürger das Holz

- a) unaufbereitet
- b) aufbereitet im Wald
- c) aufbereitet und vor das Haus geführt

anzusprechen und dem Holz ist der Wert aufbereitet im Wald zu Grunde gelegt, so muß bei

- a) der Holzmacherlohn abgezogen werden und der Fuhrlohn außer Berechnung bleiben (gleich Nettowert 7 M.),
- b) nichts ab- und nichts zugezählt werden (Wert 8 Mark),
- c) der Holzfuhrlohn zugezählt werden (Wert 9 Mark).

Haben die Bürger das Holz

a) unaufbereitet
b) aufbereitet im Wald
c) aufbereitet und vor das Haus geführt anzusprechen und ist das Holz mit dem Wert, den es vor das Haus geführt hat angegeben, so ist bei

- a) der Holzmacherlohn und Fuhrlohn abzuziehen (6 Mark),
- b) der Fuhrlohn abzuziehen (7 Mark),
- c) nichts abzuziehen und nichts zuzuzählen (8 Mark).

Was vom Holz gilt, gilt natürlich auch vom Dorf.

Die Streupflicht bei Glatteis in den kleinen Landgemeinden. Eine bemerkenswerte Entscheidung über die Streupflicht bei Glatteis in Landgemeinden hat kürzlich das Oberlandesgericht Bamberg gefällt. In dem betr. Falle war der Lehrer einer kleinen Dorfgemeinde abends gegen 7 Uhr auf einem Fußwege, der zwei Ortsstraßen verbindet und an dem die Schule und Kirche liegt, infolge Glatteis an einer abschüssigen Stelle gestürzt und hatte sich verletzt. Für den Schaden machte er die Gemeinde verantwortlich, wurde aber mit seiner Forderung abgewiesen. Was dazu erforderlich sei, die Ortsstraßen zu jeder Zeit in einem ihrem Zweck entsprechenden verkehrsfähigen Zustande zu erhalten, bemesse sich nach den ortsüblichen Verhältnissen, nach Art und Umfang des Verkehrs, nach Billigkeit, Verkehrsübung und vernünftigem Ermessen. Bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann eine Verpflichtung einer Gemeinde mit 120 Einwohnern zur Bestreunung der Ortsstraßen bei Glatteis überhaupt nicht angenommen werden. In kleinen Landgemeinden könnten an die Aufmerksamkeit der Fußgänger auf den Zustand des Weges größere Ansprüche gestellt werden.

Oktroi betr. Eine wichtige Entscheidung hat am 14. Oktober das Oberlandesgericht in Kolmar getroffen. Es hat entschieden, daß Wildbret und Geflügel nicht oktroipflichtig ist. Das Landgericht hatte seinerzeit in einem Prozeß eines Straßburger Wildbretthändlers gegen die Stadt Straßburg entschieden, daß nur Schlachtvieh vom Oktroi ausgeschlossen sei. Das Oberlandesgericht hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt.

In dem Kampf um's Oktroi beschloß der Gemeinderat in Straßburg bis zur Entscheidung der eingeleiteten Klage durch das Reichsgericht nicht nur dieses Oktroi nicht mehr zu erheben, sondern auch die Gebühren für das eingeführte Wild und Geflügel nicht mehr zu notieren, weil auch bei günstigem Ausgang der reichsgerichtlichen Entscheidung von jeder Nachbesteuerung abgesehen werden soll. Hierdurch soll verhindert werden, daß die Händler mit Rücksicht auf ein etwa nachträglich zu erhebendes Oktroi dieses auf die Waren aufschlagen.

Veteranenfürsorge. Die 40-jähr. Gedenkfeste an die Schlachten des deutsch-französischen Krieges 1870/71 in diesem Sommer haben wieder lebhafter an die Veteranen gemahnt, die jene Schlachten schlugen und den Sieg erstreiten halfen. Verschiedene Stadtverwaltungen haben den bedürftigen unter ihnen Ehrensolde ausgerichtete oder die Gemeindesteuern erlassen, aber damit ist nur einem kleinen Teile und oft nicht für lange Zeit geholfen. Das Reich hat zwar selbst für die Veteranen gesorgt, doch bleibt trotzdem noch manches zu tun übrig. Wie wohl noch erinnertlich, hat der Reichstag im vorigen Jahre einstimmig einen Gesetzentwurf zur bessern Fürsorge für die Kriegsteilnehmer in drei Lesungen verabschiedet, hat seine Beschlüsse im Frühjahr des laufenden Jahres bestätigt und hat endlich aus seiner Mitte heraus die Anregung gegeben zu den beiden Konferenzen zur Frage der Veteranenfürsorge, die im Monat Juni im Reichsschatzamt unter dem Vorsitz des Reichsschatzsekretärs stattgefunden und die Aufgabe gehabt haben, einen gangbaren Weg zur Deckung der entstehenden Mehrkosten zu finden.

Die Tatsache nun, daß in der Veteranenfürsorge noch etwas nachzuholen und zwar möglichst bald nachzuholen ist, wurde in der soz. dem. Presse agitatorisch ausgeschlachtet, um auch in die Reihen der ehemaligen Kriegsteilnehmer Unzufriedenheit zu tragen. Solchen strupellosten Versuchungen gegenüber ist nun noch festzustellen, daß seit der Begründung des Reichsinvalidenfonds im Jahre 1873 bereits über 2000 Millionen Mark an Unterstützungen für Veteranen verausgabt sind, und daß die Fürsorgeleistungen bald nicht bloß die nachweisbar verwundeten, sondern auch die nichtinvaliden Kriegsteilnehmer umfaßte. Diese letztere Gruppe ist seit dem Jahre 1895 im Genuß von Unterstützungen. Im Etat für 1910 beziffert sich die Ausgabe für diesen Zweck auf 23,6 Millionen Mark, und sie wird im Jahre 1911 wiederum erhöht werden. Dazu kommen 3,6 Millionen Mark aus dem Dispositionsfonds gleichfalls an Kriegsteilnehmer, bei denen die Invalidität nicht nachgewiesen ist; im Vergleich zu den 19,4 Millionen Mark, die aus dem Reichsinvalidenfond an invalide Mannschaften

gezahlt werden, überwiegt also die Ausgabe für die nichtinvaliden Kriegsteilnehmer ganz erheblich. Erweiterungen der Fürsorge sind ferner eingetreten durch wesentliche Erhöhungen der Beiträge für die Kriegs- und Verstümmelungsfolgen, durch Einführung der Alterszulage u. a. m. Von dieser Fürsorge, die gegenwärtig insgesamt eine jährliche Ausgabe von rund 60 Millionen Mark erfordert, werden unter den 197 000 Kriegsteilnehmern, die auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 die Reichsbeihilfe von 120 Mark erhalten, weitaus überwiegend die wirklich Bedürftigen betroffen. Schon jetzt steht somit Deutschland, wie in einem Reichstags-Petitionsbericht vom Jahre 1908 nachgewiesen ist, in der Fürsorge für seine Kriegsteilnehmer unter allen europäischen Nationen voran.

Trotzdem ist zu beklagen, daß der gegenwärtige Zustand die Möglichkeit läßt, daß ehemalige Krieger, die sich in bedürftiger Lage befinden u. um Gewährung der Unterstützung einkommen, abgewiesen werden müssen. Gegenwärtig muß der Veteran 60 Jahre alt sein, weniger als 600 Mark Einkommen haben und die Erwerbsfähigkeit muß infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd unter ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes herabgemindert sein. Nach dem Beschluß des Reichstags, der mit dem Gesetzentwurf vom 13. Juli v. J. (der wegen eines Formfehlers nicht ausgeführt ist) übereinstimmt, sollen die Reichsbeihilfe diejenigen erhalten, die sich aus einer nicht vorübergehenden Ursache in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, oder die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ein Einkommen von 600 Mark nicht erreichen. Die Kosten einer so erweiterten Fürsorge werden nach den Berechnungen des Reichsschatzsekretärs 17 bis 23 Millionen Mark einschließlich aller sich ergebenden Konsequenzen betragen.

Selbstverständlich könnte — darüber sind Bundesrat und Reichstag einig — eine solche Ausgabe nicht bewilligt werden, ohne daß volle Deckung beschafft ist. Die Hoffnung des Reichsschatzsekretärs, ein Reichsgesetz über die Zuwachssteuer zustande zu bringen, und aus dem Ertrag einer solchen Steuer die Mittel zu gewinnen, mag sich verwirklichen oder nicht; eine Summe von 17—23 Millionen wird diese Steuer, die noch nach dem letzten Finanzgesetz an die Stelle der 100-prozentigen Erhöhung des Grundstücksübertragungstempels treten soll, unter keinen Umständen für die Zwecke der Veteranenfürsorge abwerfen können. Auch aus anderen Quellen müssen Mittel gewonnen werden. In dieser Zwangslage ist das Problem der Wehrsteuer in greifbare Nähe gerückt. Es war in der Hauptsache der Gegenstand der Verhandlungen in den vom Reichsschatzamt einberufenen Konferenzen.

Grundsätze über die Mitbenutzung der feuer sichereren Grundbuchbehälter für die Zwecke der Gemeindeverwaltung.

I.

Die für die feuer sicherere Verwahrung der Bücher und Akten der staatlichen Grundbuchämter von den Gemeinden beschafften Behälter können nach Maßgabe des verfügbaren Raumes für die Zwecke der Gemeindeverwaltung, insbesondere für die Aufbewahrung der Wertpapiere und sonstiger wichtiger Urkunden der Gemeinde, mitbenutzt werden,

unter der Voraussetzung, daß die Grundbücher und die Grundakten bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten und des Hilfsbeamten niemand zugänglich sind.

II.

In Gemeinden, die für die Zwecke der Grundbuchführung ein hinreichend großes feuer sicheres Gewölbe erstellt haben, ist die Mitbenutzung demnach ohne weiteres zulässig, wenn die Grundbücher und die Grundakten im Gewölbe in besonderen verschließbaren Schränken untergebracht werden, zu denen nur der Hilfsbeamte Schlüssel besitzt.

III.

Gemeinden mit feuer sicheren Gewölben, die sich zur Anschaffung besonderer verschließbarer Schränke für die Grundbücher und die Grundakten nicht entschließen können, sowie Gemeinden, die nur Kassenschränke besitzen, kann die Mitbenutzung dieser Gelasse unter der Bedingung eingeräumt werden, daß sie auf den Besitz eines Schlüssels zu den Gewölben oder Kassenschränken verzichten und sich damit begnügen, nur in Anwesenheit des Grundbuchbeamten oder des Hilfsbeamten Zutritt zu haben.

IV.

Die Zulässigkeit und die Art der Mitbenutzung wird im Zweifelsfalle nach Anhörung des Gemeinderats durch eine Vereinbarung zwischen dem Notariat und dem Bezirksamt geregelt.

In Anknüpfung an obige Grundsätze hat das Bezirksamt A. von den Amtsgemeinden Bericht darüber erhoben, ob die Mitbenutzung der feuer sichereren Grundbuchbehälter für die Zwecke der Gemeindeverwaltung Anlaß zu Klagen gegeben hat, ob das Vermessungswerk, dessen Verwahrung gemäß § 51 ff der Grundbuchausführungsverordnung dem Grundbuchamt obliegt, für die Bürgermeister unbeschränkt zugänglich ist, oder, wo dies nicht der Fall, ob die Beschränkung der Bürgermeister im Zutritt zum Vermessungswerk schon unliebsam empfunden worden ist.

Von 41 Gemeinden haben 36 berichtet, daß Klagen im Sinne obiger Fragen nicht vorzubringen seien, während in 5 Gemeinden die Ortsvorstände mit der fragl. Regelung nicht zufrieden waren und eine Aenderung wünschten.

II. Sparkassenwesen.

Praktische Winke für badische Sparkassen und Stiftungen zur Kapitalanlage in Bayern.

In einem Teile des Großherzogtums Baden sind im Dezennium 1880—1890 eine Reihe kleiner Gemeinde-Sparkassen entstanden, welche den von Handelsleuten regierten Kaufschillingstermin-Handel vollständig an sich gezogen und damit gute Geschäfte gemacht haben. Jede dieser Kassen war für einen größeren oder kleineren Umkreis das Vertrauensinstitut. Sie bekamen alle Spareinlagen und genügten neben dem Realkredit auch weitgehenden Anforderungen des Personalkredits. Da umsichtig gearbeitet wurde, ergaben sich bald Ueberschüsse und die bürgenden Gemeinden waren in der Lage aus diesen neben kleinen gemeinnützigen Anforderungen auch durchgreifende Selbstvereinigungsunternehmen, Wasserleitungen u. a. vollständig bezahlen zu können. Der persönliche Wohlstand der bürgerlichen Ortseinwohner hat sich daneben sehr gehoben.

Bald erregte dieser Umstand die Aufmerksamkeit und den Neid der Klienten-Gemeinden. Gern wären sie mit den Sparkassen-Besitzerinnen in einen Verband getreten. Letztere aber dachten: „Alles oder nichts“ und blieben auch den Rat schlägen der Regierung gegenüber ablehnend verschlossen, welche die Umwandlung der Gemeinde-Sparkassen in Bezirksparkassen anstrebten. Da entstanden, durch die Landwirtschaftslehrer unterstützt, fast allerorts ländliche Kreditvereine m. u. S. Diese haben bald die besten Darlehensgeschäfte aus dem Liegenschaftsverkehr an sich gezogen. Den Sparkassen bleiben zwar die Einleger aus dem alten Interessengebiet immer noch treu, vermutlich nur um das Vermögen vor den örtlichen Organen verborgen zu halten, aber die nutzbringende Kapitalanlage-Gelegenheit in den gesetzlichen und statutarischen Rahmen ist bedeutend zurückgegangen.

Nachdem das reichsgesetzliche Grundbuchrecht allgemein eingeführt ist, hat man die Gelegenheit wahrgenommen, Gelder auf Hypotheken — darunter die Kaufschillinge — auch in Bayern auszuliehen.

Das Hypotheken-Geschäft befindet sich dort mangels öffentlicher Kredit-Einrichtungen der Bezirke ganz in Händen der Geschäftsleute. Während in Württemberg der Eigentums- und Belastungs-Nachweis für Grundstücke zum Zwecke der Befassung und bei der Zession von Pfandrechten durch Urkunden in tabellarischer Form von dortigen Grundbuchbeamten (Verwaltungsaktuarien) in geradezu mustergiltig, übersichtlicher Weise dargestellt wird, geschieht dies alles in Bayern durch die k. Notariate in weitauslebender protokolllarischer Form. Auf diese Weise entstehen für kleine Geschäfte dicke Urkundenbände. Es ist für den Laien schwierig sich darin zurecht zu finden, wenn er wissen will, ob das Pfandrecht der Kasse an erster Stelle steht. Viele Notariate verpflichten sich amtlich, gegen Auswändigung des Darlehens für den ersten Rang zu sorgen. Ohne Mithilfe dieser Behörden wäre es dem Kassenorgan nicht möglich formell vorchriftsmäßige Kapitalanlagen zu bewirken.

Wenn auch alle mit der formalen Seite verbundenen Geschäfte nur gering angeschlagen und gern verrichtet worden sind, so bleibt doch noch die schwierigere materielle Prüfung der Sicherheit der Kapitalanlagen. Diese Prüfung wird im Allgemeinen durch die amtliche Schätzung ermöglicht. Während man bei uns in Baden, nur an unser Verfahren gewöhnt, diesen amtlichen Schätzungen im Durchschnitt volles Vertrauen schenkt und schenken kann, muß man beim Geschäftsbetriebe in Bayern etwas mehr aufpassen. Es sind dort nicht die Gemeindebehörden, welche für die Schätzung die Verantwortung tragen, sondern in jeder Wirkungsgemeinde werden 3 Sachleute als öffentliche Liegenschaftsschätzer verpflichtet, wovon für jedes Geschäft zwei derselben die Schätzung zu Protokoll des richterlichen Grundbuchbeamten bewirken, aber nur auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks. Wenn man die im Anhang befindlichen amtlichen Vorschriften über das Schätzungs-Verfahren und zwar

- A. im Großherzogtum Baden,
 - B. im Königreich Bayern
- vergleicht, findet man folgende Unterschiede:

A. Schätzungsbehörde in Baden:
ein Kollegium meist solventer Männer, welches alle sechs Jahre erneuert wird und die weitgehendsten Garantien bietet, daß einzelnen Personen anhaftende Eigentümlichkeiten oder Eigenmächtigkeiten bei Zeiten ihre Korrektur finden.

B. Schätzungsbehörde in Bayern:
zwei Berufsschätzer, welche zwar unter Kontrolle des Grundbuchbeamten arbeiten aber vorher auch private Schätzungen vornehmen können.

Die Haftpflicht für die Treue der Schätzung wird in Baden durch das Vermögen des Gemeindegremiums, in Bayern durch jenes von zwei Männern gesichert.

In Bayern kann nur der Eigentümer des Grundstücks eine amtliche Schätzung erlangen, in Baden vermag das jeder Interessent.

In Baden sind die sämtlichen Schätzungen amtlich und von reellem Wert, in Bayern können die berufenen Schätzer auch private Schätzungen mit geringerer Verantwortlichkeit vornehmen.

In Bayern beruht der Beitritt zur Feuer-Versicherungs-Anstalt auf freiem Willen des Besitzers; doch muß die Versicherung für die Dauer des Schuldbverhältnisses aufrecht erhalten werden. In Baden ist jedes Gebäude von mehr als 100 M. Wert gegen Brandschaden versichert.

Aus den oben angeführten Gründen wird man von hier aus nach Bayern nur Hypotheken-Darlehen von größerem Betrage geben, bei welchen es sich der Mühe lohnt, daß zwei Mitglieder der Verwaltungsbehörde sich die Objekte ansehen. Vielsach kommt es vor, daß Vertauschungen von Häusern vorgenommen, aber als Käufe gebucht werden. Dabei wird um eine möglichst hohe Hypothek zu erlangen der Kaufpreis übertrieben. Lasse man sich durch solche, von Güterhändlern vermittelte und mit Privatschätzungen belegte Darlehensgelegenheiten nicht blenden. Wenn man an Ort und Stelle ist und es sich um keinen Neubau handelt, lasse man sich den Nachweis geben, welche Kaufpreise das Pfandobjekt im Lauf der letzten 20 Jahre erzielt hat. Das erkennt man aus der amtlichen Steuerkataster-Abschrift.

Uns ist ein Fall bekannt, daß A an B ein Haus in W. für 200 000 M. und B an A sein Gut in St. für eben so viel verkaufte. Es war ein Tausch, aber nichts davon war im Kaufvertrag zu finden. Die privaten Schätzungen amtlicher Schätzer lauteten auf je 250 Mille und als keine Hypothek zu finden war, wurden beide Objekte zu je 100 Mille wieder verkauft, voraussichtlich im verschleierten Tausch.

Selten findet der Güterverkauf aus der eigenen Hand statt. Da amtieren die Güterhändler, welche sich gegenseitig bevollmächtigen und auch die Bürgschaft für unzählige Rechtsgeschäfte übernehmen. Vielleicht wird ein Haus in A. verkauft, und das Tauschobjekt befindet sich in D. Dieser Verkäufer findet aber seine neue Heimat in C., während der von C. abziehende nach A. geht. Das ist eine einfache Kombination; die Übung zeitigt nach viel verwickeltere.

Fünf Prozent Vermittlungsgebühr sind für den Unterhändler das gewöhnlich geringste Entgelt, das er vom Darlehen im Auszahlungstermin vor dem Notar in Abzug bringt.

Mitunter kommt es vor, daß die Käufer die Zinsen nicht bezahlen. Man benachrichtigt den garantierenden Händler u. — im Handumdrehen — hat man einen andern Schuldner, bezw. Eigentümer des Pfandobjectes. Kommt es aber zu einem Zwangsverkauf und der Mindererlös zwingt zum Rückgriff auf den Bürgen, so kann man gar bald merken, daß der garantierende Unterhändler mit der Frau in Gütertrennung lebt und letztere das Vermögen hat.

Zur Zeit ist in Alt-Bayern und Niederbayern auch die Güterzertrümmerung im Schwung. Gelegenheit zur Erwerbung von Kaufschillings-Hypotheken ist in reicher Fülle geboten. Manche Kasse hat dabei schon gute Geschäfte gemacht.

Hier wie dort geht unser Rat für die Darleihen: „Die Augen auf und durch persönlichen Besuch an Ort und Stelle den Wert geprüft!“

Niemals gründe man sein Urteil über den Wert eines Grundstücks auf die vom Eigentümer oder Unterhändler beigebrachten privaten Schätzungsurkunden oder lasse sich das gewonnene Urteil durch eine solche trüben. Hin und wieder wird von Unterhändlern auch auf baillie spekuliert. Da kann unter Umständen die für widrige Verhältnisse gemünzte Schätzung vor dem Ankauf eines wertvollen Objectes abhalten und die Veranlassung zu einer Abschreibung auf das Verlustkonto sein, wo es nicht notwendig war. Man prüfe selbst im Sinne von § 119 Ziff. 1 und 2 der badischen Grundbuchdienstverordnung. Immer muß man bei Beleihung von Häusern die Urkunde über die Feuerversicherung vor der Zusage des Darlehens verlangen.

Wir bilden uns nicht ein, daß es notwendig war, unsere großen Kassenorganisationen auf solche Weise belehren zu müssen, doch dürften diese Ausführungen und der Abdruck der amtlichen Bestimmungen mancher ländlichen Verwaltung willkommen und von Nutzen sein.

Seehas.

Verband badischer Sparkassenrechner.

(Fortsetzung von Seite 255.)

Feuer- und diebesicher zu verwahren sind sowohl die Mäntel der Inhaberpapiere als auch die dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine. Entgegen der Bestimmung nach § 62 Absatz 5 der R.-A. bin ich der Ansicht, daß die Mäntel von den Zins- und Erneuerungsscheinen innerhalb des Hinterlegungsraumes getrennt aufbewahrt werden sollten, und zwar derart, daß die Mäntel unter dem Verschlusse von Mitgliedern des Verwaltungsrates stehen, währenddem die Zins- und Erneuerungsscheine sehr wohl vom Rechner verwahrt werden können. Die Schlüssel, welche im Besitze der Verwaltungsratsmitglieder sind, müssen natürlich verschieden sein von jenen, welche für den Verschuß der Zins- und Erneuerungsscheine dienen, wie auch wohl als selbstverständlich zu betrachten sein wird, daß jeder Schlüsselbewahrer den ihm anvertrauten Schlüssel in Selbstverwahrung behält und ihn nicht etwa dem andern mitüberläßt. Mit getrenntem Verschlusse würde erreicht werden, daß die Einlösung der Zinscheine von der Verrechnung aus rechtzeitig und, ohne ein Verwaltungsratsmitglied belästigen zu müssen, besorgt werden kann. Weiter liegt aber nach meiner Ansicht noch der große Vorteil in

einer solch räumlich getrennten Verwahrung der einzelnen Teile der Inhaberpapiere, daß im Falle einer Entwendung oder eines Verlustes mit dem einen Teile für den unrechtmäßigen Besitzer praktisch nicht viel anzufangen ist. Wenn nun es je einmal vorkommen sollte, daß der Sparkasse ein Zinsbogen abhanden kommt, so würde anläßlich der jährlichen Rechnungsprüfung, die gerade die Inhaberpapiere mit Recht einer scharfen Kontrolle unterzieht, ein solcher Mangel entdeckt und dann sofort Abhilfe durch Einleitung des Aufgebotsverfahrens veranlaßt werden können.

Eine weitere ganz richtig angebrachte Prüfung besteht darin, daß mindestens alle zwei Jahre durch das Verwaltungsorgan ein Sturz der Urkunden über die Aktivkapitalien, also auch über die Inhaberpapiere, vorgenommen werden muß. Es sind demnach eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen getroffen, die durchaus genügend erscheinen, im Interesse eines ungestörten flotten Geschäftsganges die Zinscheinbogen der Verrechnung überlassen zu können.

Was nun die Beschaffung der Hinterlegungsnachweise betrifft, so bin ich der Ansicht, daß die seitherigen Hinterlegungsscheine beibehalten werden sollten, mit dem Zwecke, sie der Rechnung als Bescheinigung über die Ausfolgung der Inhaberpapiere an die Hinterlegungskommission beizugeben. Das bisher geführte Hinterlegungsbuch für Inhaberpapiere kann in der Hand der Hinterlegungskommission dieser als eine Uebersicht über den Bestand der Inhaberpapiere dienen und die Führung speziell dieses Hinterlegungsbuches wird wohl kaum als besondere Belästigung empfunden werden.

Gleich zu behandeln wie die Hinterlegung der der Sparkasse gehörigen Inhaberpapiere wird die Verwahrung der Inhaberpapiere sein, die der Sparkasse für Abgabe von Darlehen verpfändet werden. Andere Werte, die der Sparkasse für Darlehen verpfändet werden, sowie Policen über Versicherungen usw. sind in den Verschuß zu geben, der von Mitgliedern des Verwaltungsrates geübt wird.

Ich gehe nun über zu der Frage über die Hinterlegung der Kapitalurkunden, wie Hypothekenbriefe, Scheine über Sicherungshypotheken, Schuldscheine, für Darlehen an Gemeinden und Privaten. Davon sind es insbesondere die Urkunden über Hypothekendarlehen, die die Verrechnung einer Sparkasse mit ländlichem Kreditwesen täglich so und so oft braucht. Der kleinere Landwirt, der öfters Grundstücke ankauft, andere wieder verkauft oder den einen Teil eines Grundstücks vertauscht gegen einen Grundstückteil seines Nachbarn, der wiederum seine Hypothek bei der Sparkasse stehen hat, erscheint bei der Kasse mit gar so manchem Anliegen. Die Verrechnung kann aber nur Auskunft geben, wenn ihr die Grundlagen eines Hypothekendarlehens zur Einsicht offen stehen. Weiter werden die Urkunden gebraucht fast täglich für Grundbuchänderungen, ferner für Klagen, Zwangsvollstreckungen usw. Es ist nun, wie ich aus den Beantwortungen einer an einen großen Teil unserer Sparkassen gerichteten Umfrage entnehme, noch bei einer Anzahl von Sparkassen die Uebung bestehend, daß die Kapitalurkunden nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates dem Urkundenschrank entnommen werden können. Jedenfalls kommt dazu in manchen

Fällen eine größere räumliche Entfernung zwischen Verrechnung und Wohnort des Kommissionsmitgliedes, und ich muß sagen, es würde eine solche Einrichtung bei unserer Kasse und gewiß auch bei jeder andern Kasse von einiger Bedeutung die unangenehmsten und zeitraubendsten Störungen verursachen. Unangenehm muß eine solche Einrichtung wirken ganz besonders auch für den auswärtigen Kunden der Sparkasse, der jedenfalls hier und da unrichtiger Dinge wieder seinen Rückzug antreten muß und der lieber noch einmal zur Kasse geht, als sein Anliegen schriftlich vorzutragen. In dieser Beziehung ist das Verhältnis bei Sparkassen mit rein städtischem Kreditwesen einfacher als bei Sparkassen mit vorwiegend ländlicher Kundschaft. Unsere Sparkassen in Oberbaden haben z. B. teilweise einen Schuldnerstand von 4000 aufzuweisen, eine Zahl, die jene bei Sparkassen mit rein städtischem Kreditwesen wesentlich übertreffen wird.

Die Gründe, die bestimmend sind, die Aufbewahrung der Darlehensurkunden der Verrechnung nicht zu überlassen, sind mir nicht bekannt, aber ich möchte mir doch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß etwa ein unreiner Beamter mit solchen Urkunden wohl kaum irgend welchen Mißbrauch treiben könnte. Zu jeder Weitergebung von Hypothekenurkunden ist die Mitwirkung des Verwaltungsrates und eine Aenderung in den Grundbüchern nötig. Der Fall, daß ein Schuldchein für ein an Private abgegebenes Darlehen eine mißbräuchliche Verwendung finden könnte, ist nicht denkbar, und daß gar mit Kaufschillingsüberweisungen in dieser Hinsicht nichts anzufangen ist, sagt schon hier der Umstand, daß eine Hypothekenänderung nötig wäre.

Zu der Tatsache aber, daß eine Veruntreuung von Urkunden kaum denkbar ist, kommt noch die weitere Tatsache, daß die Vorschriften der R.-N. eine beinahe ununterbrochene Prüfung über das Vorhandensein der Urkunden garantieren.

Das Gr. Ministerium genehmigt bekanntlich auch eine Bestimmung der Satzung, daß für die Hinterlegung der Darlehensurkunden Rechner und Kontrolleur zuständig sind, anstandslos, und das gewiß mit Recht und in der Ueberzeugung, daß die Interessen einer geordneten Verwaltung dadurch keineswegs gefährdet werden.

Ich möchte nun kurz die Entstehung der Darlehen bei Sparkassen erwähnen, um damit festzustellen, daß vom ersten Augenblick an, wo ein Darlehensgesuch der Sparkasse genehmigt ist, die Revision einsehen kann. Darüber ist folgendes zu sagen:

Bei Einlauf der Kapitalurkunde ist diese zu prüfen, und nach Erledigung der etwa bestehenden Hemmnisse hat Auszahlung oder Verrechnung zu erfolgen. Die Ausgabe im Kassenbuch hat zur notwendigen Folge die Aufnahme des Darlehenspostens in das Kontobuch. Mit der Anlage des Kontos aber ist die Urkunde festgelegt, denn bei der staatlichen Rechnungsprüfung sowohl wie auch bei den Urkunden fürzen hat das Kontobuch die Grundlage zu bilden. Wir haben also in dem Kontobuch zugleich das Hinterlegungsbuch, und wie sich die Verrechnung für alle andern Ausgaben auszuweisen hat, so ist sie dazu auch jederzeit in der Lage bezüglich der angelegten Kapitalien, wenn diese Urkunden unter doppeltem, verschiedenen Verschlusse von Rechner und

Kontrolleur oder eines andern, in der Sparkasse tätigen Beamten stehen.

Ich habe bereits angedeutet, daß die Verwahrung der Darlehensurkunden unter Doppelverschlusse von Rechner und Kontrolleur von Großh. Ministerium genehmigt wird, wenn eine solche Bestimmung in den Satzungen Aufnahme findet, und berücksichtigt man dazu noch, daß die Urkunden, kein Objekt bilden können für eine Veruntreuung, wie ich vorhin ausführte, ferner, daß die bestehenden Vorschriften eine beinahe ununterbrochene Prüfung der Existenz der Urkunden garantieren, so komme ich zu dem Schlusse, daß bezüglich der im Darlehensgeschäft entstehenden Urkunden die ganze Hinterlegung, wie sie jetzt geübt wird, entbehrt werden kann, ohne daß in irgend welcher Hinsicht eine Unsicherheit in der Verwaltung eintreten würde. Die Darlehensurkunden sind tatsächlich in weiterem Sinne nichts anderes als Rechnungsbelege. Diese Urkunden unterscheiden sich von den übrigen Rechnungsbelegen nur dadurch, daß sie, nachdem das Darlehen heimbezahlt ist, an den Schuldner gegen Bescheinigung sofort zurückzugeben sind, währenddem andere Ausgabebelege bei der Rechnung verbleiben. Bezüglich der Bescheinigungen über Rückgabe der Urkunden erlaube ich mir noch eine Anregung. Es sollte hier gestattet werden, und zwar in solchen Fällen, wo die gänzliche Zahlung des Darlehens nicht persönlich am Schalter der Sparkasse geschieht, daß die Absendung der Urkunde an den Schuldner etwa als Einschreibebrief erfolgt und die Postquittung als Rechnungsbeleg anerkannt wird, damit auch hier Schreibereien erspart bleiben.

Es mag wohl da und dort der Schluß, den ich aus meinen Betrachtungen ziehe, zu weitgehend erscheinen im ersten Augenblick, aber nach eingehender Prüfung werden Sie doch zugeben, daß man die Arbeit der Hinterlegung tatsächlich vereinfachen kann, ohne damit Mißstände herbeizuführen.

Nach Erkundigungen, die ich bei unsern württembergischen Nachbarn eingezogen habe, wird dort die Hinterlegung bezüglich der Inhaberpapiere so bewerkstelligt, wie ich sie Ihnen zur Annahme empfehle. Die Darlehensurkunden dagegen werden vom Kontrolleur in ein Nachweissbuch eingetragen. Diese Einträge bleiben unverändert bestehen und auch jede Bescheinigung vonseiten des Schuldners fällt weg, weil die Urkunden im Besitze der Sparkasse verbleiben auch nach der vollständigen Heimzahlung der Forderung. Nach der Musterfassung der württemb. Sparkassen sind sogar Rechner und Kontrolleur ermächtigt, die Sparkasse ohne jede weitere Mitwirkung zu vertreten bei Abtretung von Forderungen der Sparkasse, bei Berichtigung des Grundbuchs, ja sogar Löschungsbewilligungen und die nötigen Erklärungen und Bescheinigungen usw. dürfen sie erteilen.

In Preußen besteht für die Hinterlegung der Inhaberpapiere die gleiche Einrichtung wie in Württemberg. Auch die Verwahrung der Darlehensurkunden wird ähnlich gehandhabt wie in Württemberg und stehen unter dem Verschlusse von Rechner oder Direktor und Kontrolleur oder Rechnungsführer. Der Schuldner hat für Rückgabe der Schuldurkunde keine Bescheinigung zu erteilen, dagegen befähigt der Hinterlegungsbeamte die Ausscheidung der Urkunde.

Ich möchte nun nicht wünschen, daß die Befugnisse der Berechnung unserer Sparkassen etwa so erweitert werden, wie sie in Württemberg erweitert sind, durchaus nicht, im Gegenteil, ich meine, im großen und ganzen haben sich die Vorschriften unserer R.-A. und unseres Sparkassengesetzes gut bewährt. Dem Verwaltungsorgan einer Sparkasse muß die Mitwirkung in allen verwaltungstechnischen Dingen von Bedeutung und die oberste Kontrolle bewahrt bleiben, man lasse aber beengende Anordnungen, die die Interessen einer Kasse da zu schützen suchen, wo nichts oder nicht viel zu schützen ist, fallen, und ich bitte Sie deshalb folgenden Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Es mögen die Vorschriften über das Hinterlegungsverfahren dahin abgeändert werden:

1. daß das Hinterlegungsbuch bezüglich der Darlehensurkunden, weil zwecklos, künftig in Wegfall zu kommen habe;

2. daß nur die Mäntel der Inhaberpapire und alle der Sparkasse für Hauptpfanddarlehen verpfändeten Werte sowie der Kassenvortrag nach § 15 Absatz 3 der R.-A. unter doppeltem Verschuß einer Hinterlegungskommission genommen werden, die entweder aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder aus einem Mitglied desselben und dem Rechner besteht;

3. daß die Zins- und Erneuerungsscheine der Inhaberpapire unter doppeltem Verschuß von Rechner und Kontrolleur bleiben dürfen;

4. daß bei allen den Sparkassen nach deren Satzungen die Darlehensurkunden unter doppeltem Verschuß von Rechner und Kontrolleur stehen, die Form der Hinterlegung in das Ermessen des Verwaltungsorganes gestellt wird;

5. daß in solchen Fällen, wo ein Darlehen nicht persönlich am Schalter der Sparkasse, sondern durch die Post heimbezahlt wird, an Stelle der Bescheinigung über den Kassenempfang der Urkunde auch ein anderer genügender Nachweis, so z. B. die Postquittung über die Einkieferung des bezüglichen Einschreibbriefes, als ausreichend erachtet wird.

Die gestellten Anträge werden hierauf von der Versammlung einstimmig angenommen.

Nachprüfung der Sicherheit der Hypotheken.

Der Unterverband Mittelbaden hat diese Frage auf einer Versammlung angeregt und es wurde dabei festgestellt, daß bei der spätestens alle 10 Jahre vorzunehmenden Nachprüfung der Sicherheit der Hypotheken auch zu unterscheiden sei zwischen städtischen und ländlichen Beleihungen. Bei städtischen Beleihungen handle es sich in fast allen Fällen nur um Wohnhäuser; hier könne die Nachprüfung wirksam nur durch Besichtigung des Pfandobjektes seitens einer Kommission der Sparkassen erfolgen, wobei insbesondere der bauliche Zustand des Pfandobjektes, Wertverschätzungen, wie solche in Städten vorkommen können, sowie die Rentabilität des Hauses zu berücksichtigen seien; auch die mehr oder minder pünktliche Zinszahlung des Schuldners sei ganz wesentlich mit zu berücksichtigen, weil sich gerade hieraus die Vermögensverhältnisse und die allgemeine Lage des Hypothekenschuldners mit beurteilen lassen. Wenn die Besichtigung des Pfandobjektes zu Zweifeln Anlaß gibt, bleibt nur übrig, eine neue amtliche Schätzung zu verlangen. Sofern während den letzten 10 Jahren Eigentumswechsel

stattgefunden haben, kann als ziemlich sichere Grundlage für den Verkaufswert des Pfandobjektes der Kaufpreis angenommen werden. Falls der Kaufpreis unter der amtlichen Schätzung bleiben sollte, müsse die Sparkasse, wenn sie es im Interesse der Sicherheit für erforderlich hält, eine entsprechende Abzahlung an der Hypothek verlangen. Es empfiehlt sich, das Ergebnis der Nachprüfung für jede einzelne Hypothek in einem besonderen Fragebogen zur Darstellung zu bringen. Bei ländlichen Beleihungen wird sich die Nachprüfung leichter erledigen lassen, da hierzu der Gemeinderat der betr. Gemeinde, dem die Vermögensverhältnisse der Schuldner, sowie Lage und Beschaffenheit der Pfandobjekte aus eigener Anschauung bekannt sind, hinzugezogen werden kann.

Herr Weigand teilt mit, daß die Sparkasse Eppingen ihre Hypotheken in folgender Weise nachgeprüft hat: Es wurden Verzeichnisse der Schuldner für jede einzelne Gemeinde angelegt und alsdann für jede Gemeinde eine Tagfahrt in das betr. Rathaus bestimmt. Die Nachprüfung wurde nun von einer vom Verwaltungsrat der Sparkasse bestimmten Kommission unter Bezug des Gemeinderats an Hand der amtlichen Beschreibung und Schätzung vorgenommen und das Ergebnis in einem Protokoll niedergelegt. Auf Grund der örtlichen Kenntnis der Gemeinderatsmitglieder wurde die Nachprüfung in verhältnismäßig kurzer Zeit, ohne nennenswerte Kosten, gründlich erledigt.

Der Vorsitzende erwähnt, daß die Nachprüfung von jeder Sparkasse gemacht werden müsse und es kann dieselbe in jeder ihr für zweckmäßig erachteten Art und Weise vorgenommen werden.

Herr Poppo, Waiblingen, erwähnt einen Fall unrichtiger Schätzung, worauf der Vorsitzende erwidert, daß die Sparkassen die Schätzungen nachprüfen lassen sollten. Auf eine Anfrage des Hrn. Bethäuser, Salem, ob für die Sparkasse Eppingen bei ihrer Nachprüfung besondere Kosten entstanden seien, wird solches von Herrn Weigand verneint.

III. Stiftungsweisen.

Die Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todes wegen.

(Nachdruck verboten.)

Denjenigen, welcher beerbt werden soll oder beerbt wird, bezeichnet das Gesetz als Erblasser. In erster Reihe ist es dem Erblasser freigestellt, zu bestimmen, wer seine Erben sein sollen.

Der Erblasser kann den oder die Erben bestimmen, entweder 1. durch Testament oder 2. durch Erbvertrag. §§ 1937, 1938, 1941 BGB.

I. Das Testament.

Das Testament (auch letztwillige Verfügung genannt) ist eine sogenannte einseitige Verfügung, im Gegensatz zum Erbvertrag.

1. Die Testamentsfähigkeit. Jedermann kann ein Testament errichten. Von dieser Regel bestehen jedoch folgende Ausnahmen: Ein Testament kann nicht errichten

a) wer geschäftsunfähig, also insbesondere, wer nicht bei gesundem Verstande ist. §§ 104, 105 BGB,
b) wer entmündigt ist, sei es wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht, und zwar tritt die Unfähigkeit schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund

dessen die Entmündigung erfolgt. § 2229 Abs. 3 BGB.

c) ein Minderjähriger, wenn er nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat dagegen ein Minderjähriger das 16. Lebensjahr vollendet, so ist er testamentsfähig und bedarf zur Errichtung des Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes). Jedoch ist dem Minderjährigen nur die Form des sogenannten öffentlichen Testaments (vor einem Richter oder Notar) gestattet; ein sogenanntes eigenhändiges Testament kann er nicht errichten. § 2229 Abs. 1 und 2, §§ 2238, 2247 BGB.

2. Die Testamentsformen. Ein Testament kann nur in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form errichtet werden. Wenn diese Form nicht gewahrt wird, so ist das Testament nichtig. Es gibt

a) sog. ordentliche Testamentsformen, nämlich 1. das vor einem Richter oder Notar errichtete Testament (in Baden nur vor einem Notar), sog. öffentliches Testament, 2. das sog. eigenhändige Testament; dieses wird errichtet durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung;

b) außerordentliche Testamentsformen, insbesondere das sog. Dorf testament, errichtet vor dem Ortsvorsteher in gewissen Vorfällen. §§ 2231 ff, 2249 ff BGB.

3. Inhalt des Testaments. Der Erblasser kann im Testament

a) einen oder mehrere Erben einsetzen § 1937 BGB,

b) er kann einen Verwandten oder seinen Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen § 1938 BGB. Das Testament kann also z. B. die Bestimmung enthalten: „Ich schließe meinen Bruder Karl von der gesetzlichen Erbfolge aus.“ Dann fällt eben der Nachlaß an die übrigen gesetzlichen Erben,

c) der Erblasser kann im Testament einem andern ein Vermächtnis zuwenden § 1940 BGB,

d) der Erblasser kann im Testament eine Auflage anordnen § 1940 BGB.

Worin unterscheiden sich nun aber Erbschaft, Vermächtnis und Auflage?

Die Erbschaft; der Erbe. Auf den Erben oder die Erben geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes über. § 1923 BGB. Der Erbe (mag er ein eingesetzter Erbe sein oder nach der gesetzlichen Erbfolge berufen sein) wird kraft Gesetzes mit dem Tode des Erblassers ohne daß es seinerseits einer Erklärung bedarf, Rechtsnachfolger des Erblassers hinsichtlich des ganzen Vermögens. Der Erbe wird deshalb mit dem Tode des Erblassers Eigentümer der zum Nachlasse gehörigen Liegenschaften, der Fahrnisse, der Forderungen und der sonstigen Rechte. Aber der Erbe haftet auch, von gewissen Ausnahmen abgesehen, für die sämtlichen Schulden des Erblassers. §§ 1967—2017 BGB. Der Erbe tritt also kraft Gesetzes hinsichtlich der Vermögensrechte und der vermögensrechtlichen Verpflichtungen an die Stelle des Erblassers. Der Erbe kann jedoch innerhalb gewisser Fristen in der durch das Gesetz bestimmten Weise die Erbschaft ausschlagen. §§ 1942—1959 BGB.

Vermächtnis, Vermächtnisnehmer. Vermächtnisnehmer ist derjenige, welchem ohne daß er als Erbe eingesetzt ist, ein Vermögensvorteil vom Erblasser durch Testament oder Erbvertrag zugewendet wird. § 1939 BGB. Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern. § 2173 BGB. Der Vermächtnisnehmer erhält also nicht wie der Erbe den ganzen Nachlaß oder wie die Miterben einen Bruchteil desselben, sondern er bekommt immer nur einen bestimmten Vermögensanteil, einen oder mehrere Gegenstände z. B. Mobilienstücke, eine Forderung, ein Grundstück etc. Der Vermächtnisnehmer haftet aber andererseits auch nicht für die Schulden des Nachlasses. Der Vermächtnisnehmer wird auch nicht kraft Gesetzes Eigentümer des vermachten Gegenstandes, er hat vielmehr nur ein Forderungsrecht gegenüber dem Beschwerten. Während also z. B. der Erbe ohne weiteres, mit dem Tode des Erblassers, Eigentümer der Nachlaßgrundstücke wird, wird der Vermächtnisnehmer erst dann Eigentümer des ihm vermachten Grundstücks, wenn der Beschwerte ihm dasselbe aufgelassen hat und wenn die Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch erfolgt ist.

Mit einem Vermächtnis kann sowohl der Erbe als auch ein Vermächtnisnehmer beschwert werden. § 2147 BGB.

Die Auflage. Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden. Eine solche Verpflichtung nennt man Auflage. § 1940 BGB. Wenn z. B. der Erblasser Bestimmungen trifft über sein Begräbnis oder die Pflege seines Grabes, so nennt man dies eine Auflage.

Allgemeine Vorschriften über die Testamente, insbesondere über die Auslegung derselben, sind enthalten in den §§ 2064—2086 BGB. Ueber die Erbeinsetzung, insbesondere über Auslegung derselben, geben nähere Vorschriften die §§ 2087 bis 2999 BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vermächtnisse sind gegeben in den §§ 2147—2191 BGB und diejenigen über die Auflage in den §§ 2192—2196 BGB.

4. Die amtliche Verwahrung des Testaments.

Ein vor einem Richter oder Notar oder einem Ortsvorsteher errichtetes Testament wird dem Erblasser nicht ausgehändigt, sondern in besondere amtliche Verwahrung genommen, und zwar in Baden von dem Amtsgericht desjenigen Bezirks, in dem es errichtet wurde. Zum Zweck der Testamentsverwahrung besitzt in Baden jedes Amtsgericht einen feuerficheren Schrank. Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden §§ 2246, 2249 BGB.

Der Erblasser kann jederzeit die Rückgabe des Testaments verlangen; sie darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen. § 2256 BGB. Ein vor einem Richter oder Notar oder Ortsvorgesetzten errichtetes Testament gilt jedoch als widerrufen, wenn es dem Erblasser zurückgegeben wird. § 2256 BGB.

Auch ein eigenhändiges Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen, und auch über diese Verwahrung wird ein Hinterlegungsschein erteilt. § 2248 BGB.

In Baden kann die Verwahrung eines eigenhändigen Testaments durch jedes Amtsgericht erfolgen, gleichviel wo es errichtet ist. Auch ein eigenhändiges Testament kann vom Erblasser jederzeit zurückverlangt werden. Die Rückgabe des eigenhändigen Testaments ist aber auf die Wirksamkeit desselben ohne Einfluß; das Testament behält also trotz der Rückgabe an den Erblasser seine Wirksamkeit. § 2256 BGB.

5. **Der Widerruf des Testaments.** Ein Testament sowie auch eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden, und zwar in verschiedener Weise. § 2253 BGB.

a) Der Widerruf kann erfolgen durch ein anderes Testament, in welchem erklärt wird, daß das frühere oder die früheren Testamente widerrufen werden. § 2254 BGB.

b) Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihre Veränderungen vornimmt, durch welche der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Der Erblasser durchstreicht z. B. das ganze Testament oder einzelne Teile desselben, oder er zerreißt das Testament. § 2255 BGB.

c) Es wurde bereits oben unter Ziffer 3 erwähnt, daß die Zurückgabe eines vor einem Ortsvorgesetzten errichteten Testaments an den Erblasser als Widerruf des Testaments gilt. § 256 BGB.

d) Es kann auch der Fall eintreten, daß ein späteres Testament mit einem früheren in Widerspruch steht; z. B. im früheren Testament wird ein bestimmtes Gemälde dem Herrn Mayer vermacht, in einem späteren wird der Herr Schulz mit dem nämlichen Gemälde bedacht. In solchen Fällen gilt das frühere Testament insoweit als widerrufen, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht. § 2258 BGB.

II. Der Erbvertrag.

Der Erblasser kann auch durch Vertrag einen oder mehrere Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Einen solchen Vertrag nennt man Erbvertrag. § 1941 BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Erbvertrag (§§ 2274—2302 BGB) sind ziemlich verwickelt.

1. **Fähigkeit zum Vertragschluß und Inhalt des Erbvertrags.** Zum Abschluß eines Vertrags, also auch eines Erbvertrags, gehören mindestens zwei Personen. In einem Erbvertrag können vertragsmäßig Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen angeordnet werden. Dabei sind folgende Fälle möglich:

a) Von den beiden Vertragschließenden — nennen wir sie Mayer und Schulze — setzt der Mayer den Schulze als Erben ein oder wendet ihm ein Vermächtnis zu. In diesem Falle ist der Mayer der Erblasser.

b) Es kann aber zugleich auch der Schulze den Mayer als Erben einsetzen und ihm ein Vermächtnis zuwenden. In diesem Falle ist auch der Schulze Erblasser.

c) Endlich kann aber auch ein Dritter vertragsmäßig bedacht werden, z. B. der Mayer setzt in einem mit dem Schulze abgeschlossenen Erbvertrag den Schulze als Erben ein. Einen Erbvertrag kann nun als Erblasser nur schließen,

wer volljährig oder für volljährig erklärt ist. Ausnahmen bestehen für Verlobte und Ehegatten. § 2275 BGB.

2. **Form des Erbvertrags.** Für den Erbvertrag ist eine bestimmte Form vorgeschrieben (§ 2276 BGB); er kann nur vor einem Richter oder Notar (in Baden nur vor einem Notar) errichtet werden. Dabei muß der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. Ein privatschriftlich oder gar mündlich abgeschlossener Erbvertrag ist also nichtig.

3. **Aufhebung des Erbvertrags; Rücktritt.** Der Erbvertrag ist, nicht wie das Testament, eine einseitige Verfügung, sondern ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Weil sich der Erblasser durch den Vertrag dem Vertragsgegner gegenüber gebunden hat, kann der Erblasser seine vertragsmäßigen Verfügungen nicht beliebig und jederzeit widerrufen. Der Erblasser ist vielmehr in der Regel an den Vertrag gebunden. Nur mit Zustimmung des Vertragsgegners kann eine vertragsmäßige Verfügung von Todes wegen aufgehoben werden. §§ 2290—2293 BGB. Ausnahmsweise steht dem Erblasser das Recht des einseitigen Rücktritts zu, insbesondere dann, wenn er sich den Rücktritt vorbehalten hat. §§ 2293—2299 BGB. In bestimmten Fällen kann der Erblasser den Erbvertrag auch anfechten. §§ 2281—2284 BGB.

4. **Amtliche Verwahrung des Erbvertrags.** Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde wird ebenfalls wie ein vor einem Richter oder einem Ortsvorgesetzten errichtetes Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen; doch können die Parteien verlangen, daß dies nicht geschehe. § 2277 BGB.

III. Der Erbvertrag zwischen Verlobten und zwischen Ehegatten.

Häufig wird zwischen Verlobten und zwischen Ehegatten ein Erbvertrag geschlossen. In der Praxis kommen nur Erbverträge zwischen Verlobten und Ehegatten vor; die Erbverträge zwischen andern Personen dagegen sind selten.

In der Regel wird der Erbvertrag mit dem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden. Nachdem in dem Ehevertrag das eheliche Güterrecht festgesetzt ist, wird z. B. weiter bestimmt: „Bleibt die Ehe kinderlos, so soll der überlebende Ehegatte Alleinerbe des vorverstorbenen Ehegatten sein.“ Solche und ähnliche Bestimmungen, welche das Erbrecht des überlebenden gegenüber dem zuerst sterbenden Ehegatten regeln, bilden einen Erbvertrag. Die ganze Urkunde heißt Ehe- und Erbvertrag.

Für den zwischen Verlobten und zwischen Ehegatten abgeschlossenen Ehevertrag gelten in mehrfacher Beziehung besondere gesetzliche Regeln, so insbesondere hinsichtlich der Fähigkeit zum Vertragsabschluß und der Form des Vertrags.

1. Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. So kann z. B. die Frau, auch wenn sie noch nicht volljährig ist, ihren Ehemann vertragsmäßig zum Erben einsetzen. Das nämliche gilt auch für Verlobte. Der noch nicht geschäftsfähige (z. B. noch minderjährige) Verlobte oder Ehegatte bedarf jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (des

Vaters, der Mutter, des Vormundes). Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Amtsgerichts) erforderlich. § 2275 BGB.

2. Wird, wie dies in der Regel geschieht, der Erbvertrag mit dem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden, so genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form. Für den Erbvertrag ist vorgeschrieben, daß er bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar (in Baden vor einem Notar) geschlossen wird. Eine Zuziehung von zwei Zeugen oder eines zweiten Notars ist also hier nicht erforderlich. §§ 1434, 2276 BGB.

3. Im allgemeinen wird es sich jedoch für Verlobte und Ehegatten nicht empfehlen, mit dem Ehevertrag zugleich einen Erbvertrag abzuschließen. Denn der Erbvertrag kann in der Regel ohne den Willen des andern Teils nicht mehr geändert werden. Und doch können sich die Verhältnisse während der Ehe so gestalten, daß eine Aenderung wünschenswert wäre; z. B. die Verwandten der Frau sind verarmt, die Verwandten des Mannes sind, wie der Mann selbst, reich geworden. Die Frau möchte deshalb ihren Verwandten etwas zuwenden. Oben den Willen des Mannes kann sie es nicht mehr, wenn sie durch den Erbvertrag gebunden ist. Stirbt sie nun zuerst, so erhält der Mann ihr ganzes Vermögen, falls der Erbvertrag dahin lautet, daß der längstlebende Ehegatte der Alleinerbe des andern Ehegatten sein soll.

Es empfiehlt sich deshalb für Verlobte und Eheleute, daß sie, womöglich mit dem Abschluß des Ehevertrags, ihre erbrechtlichen Verhältnisse durch Testament regeln, das sie ja jederzeit widerrufen können. B.

VII. Verschiedenes.

In **Karlsruhe** hat die Schulkommission der Volksschule beschlossen, von kommenden Ostern an in der 7. und 8. Klasse wahlfreien englischen und französischen Unterricht einzuführen und zwar jeweils zweimal in der Woche. Für diesen Sprachunterricht ist ein für das Jahr festgesetzter Betrag von 10 M. zu entrichten. Nach dem neuen Schulgesetz gibt es nämlich keine einfachen und keine erweiterten Volksschulen mehr, sondern nur noch eine nach dem gleichen Lehrplan ausgestattete Volksschule in Baden. Dagegen kann mit Gemeindebeschluß und Genehmigung des Gr. Oberschulrats wahlfrei oder allgemein verbindlich der Unterricht auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

In **Meersburg** feierte die seit 1885 bestehende Spar- und Waisenkasse ihr 25-jähriges Jubiläum. Diese Sparkasse hat, wie aus der Denkschrift hervorgeht, gute Fortschritte gemacht. Die Einlagen betragen $2\frac{1}{2}$ Mill. Mark, das Reinerlöbigen über 100 000 M. Als Verbandsgemeinden gehören der Sparkasse außer Meersburg noch die Gemeinden Mhaufen, Ittendorf und Stetten an.

In **Mannheim** hat die Stadt für das Jahr 1911 zum Zwecke der Verabreichung eines warmen Mittagessens in der Volksküche an bedürftige Schulkinder den Betrag von 13 000 M. zur Verfügung gestellt. Die Verpflegungskosten pro Tag und Kind stellen sich auf 19 Pfg., so daß 228 Kinder der genannten Wohltat teilhaftig werden.

Die Auswahl der Kinder, bei denen solche im Alter von 6—11 Jahren in erster Linie berücksichtigt werden, erfolgt durch Schularzt, Oberlehrer und Klassenlehrer.

In **Weinheim** hat der Bürgerausschuß den Veteranen eine Ehrengabe von je 25 M. einstimmig beschlossen. Diese Ehrung erfordert den Betrag von 2200 M. Durch den Austritt zweier Gemeinderäte vor geeslich abgelaufener Dienstzeit hatte der Bürgerausschuß sich mit der Frage zu befassen, ob der Austritt straffrei erfolgen soll oder nicht. Die Amtsniederlegung erfolgte anlässlich der Debatte über die Pensionserhöhungsvorlage, die damals als Ehrung zum 25-jährigen Bürgermeisterjubiläum vom Gemeinderat eingebracht, vom Bürgerausschuß aber abgelehnt wurde. Die ausgetretenen Gemeinderäte wurden mit 42 gegen 35 Stimmen straffrei erklärt.

In **Irheim** (Pfalz) bei Zweibrücken hat es der Gemeinderat seinerzeit abgelehnt, im Sitzungssaal für Sitzgelegenheit und Beleuchtung im Zuhörerraum zu sorgen. Neuerdings kommen die Bürger mit Schmelzstäbchen und Kerzenstummel zur Sitzung.

In **Bonndorf** (Schwarzwald) hat der Bandsauschuß der Bezirksparlaffe beschlossen, den Brandbeschädigten in Fügen die Summe von 1000 M. zuzuwenden.

Generalversammlung des bad. Gemeindecreehner-Verbandes. Bei der im September 1910 in Wiesloch stattgefundenen Generalversammlung des bad. Rechnerverbandes erstattete Herr Stadtrechner Koch von Weinheim zu Punkt 6 der Tagesordnung „**Vereinfachung des Gemeindecreehnerwesens**“ Vortrag, indem er ausführte:

a. Zur Vereinfachung des Gemeindecreehnerwesens,

daß der Anlaß zur Besprechung dieser Angelegenheit durch die Ausführungen in den Zeitschriften für das Rechnungswesen und in sonstigen Fachblättern, die Verfügung Gr. Ministeriums des Innern und die Anregungen in den Bürgerausschüssen bei Gelegenheit der Verkündung der Gemeindecreehnerrechnungen und Beratung der Vorschläge gegeben worden sei.

Bezüglich der in der Zeitschrift für das Rechnungswesen erschienenen Artikel von Seehas äußerte sich der Herr Redner, daß diese Ausführungen nicht kurzer Hand zu verwerfen sind, da es sich hier um sehr beherzigenswerte Vorschläge handelt.

Ob aber ein Eingehen auf diese Anregungen in den kleineren Gemeinden möglich ist, bezweifelt der Redner, da diesen Gemeinden die geeigneten Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen dürften.

Die Hauptarbeitslast würde auf den Schultern der Ratschreiber ruhen.

Der Ratschreiber ist in diesen Gemeinden voll und ganz mit der Bewältigung seiner eigenen Verwaltung- und Grundbuchamtsgeschäfte in Anspruch genommen, so daß er für das Rechnungswesen wenig oder gar keine Zeit finden dürfte.

Das Rechnungswesen, welches in den kleineren Gemeinden ohnedies stiefmütterlich genug behandelt wird, würde dann nur noch mehr vernachlässigt werden.

Es muß zugestanden werden, daß die Rechnungsablage nach Umfluß des Jahres vermieden

werden sollte, aber diesem Mißstande wäre eben nur dann abzuhelfen, wenn sich diese Gemeinden zur Schaffung geordneter Verhältnisse herbeiließen. Der Rechner sollte eben imstande sein, die Rechnung selbst zu führen.

Die Schaffensfreudigkeit sollte dadurch gehoben werden, daß man eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Entlohnung herbeiführt.

Gehalte von M. 200 bis M. 250, welche Gemeinden von 1000—1200 Einwohner für ihre Rechner auswerfen, tragen gewiß nicht dazu bei, daß der Rechner seine ganze Arbeitskraft der Gemeinde zur Verfügung stellt.

Die Rechner haben seither in der Regel nur den Einzug der Gefälle, die Auszahlungen und die sonstigen hiermit verbundenen Geschäfte besorgt, während die Rechnungsablage fremden Händen anvertraut war.

Entschließen sich die Gemeinden, die Gehalte entsprechend zu regeln, so dürften sich viele Rechner der Rechnungsstellung (Hauptbuchführung) zuwenden und dieses wäre ein Segen für die betr. Gemeinden, da die Rechner dann jederzeit in der Lage wären, Bericht über den Stand der Kasse zu erstatten. Die größeren Gemeinden gehen hier mit gutem Beispiel voran. Es geschieht in diesen Gemeinden viel, was zu einer geordneten Rechnungsführung gehört.

Für ihre Ratsschreiber zahlen selbst kleine Gemeinden ganz anständige Gehalte, während sie für den Vertrauensposten eines Rechners wenig übrig haben. Wenn man einwenden wollte, daß die Rechner nicht im Stande wären, die Rechnungsführung zu übernehmen, so könnte man ruhig entgegnen, daß den Ratsschreibern bei Inkrafttreten der Grundbuchordnung die Vorwürfe auch nicht erspart blieben, daß sie außerstande sind, ihre Grundbücher zu führen.

Heute sind die Klagen größtenteils verstummt. Wenn man heute ein Grundbuchheft zur Hand nimmt, so könnte man glauben, daß hier Revisionsbeamte ihres schweren Amtes walten, da man hier mit Sorgfalt gezogenen roten Strichen begegnet.

Also Gemeinden! — interessiert die Rechner mehr für das Rechnungswesen!

Was den Ministerialerlaß, welcher die Kürzung der Rechnungsvorträge zuläßt, anbelangt, so kann diese Anregung nur begrüßt werden, da durch diese Neuerung das Schreibwerk etwas vermindert werden dürfte. Der § 31 der R.-Anw. hat zwar in diesem Sinne schon seither gewirkt, es scheint aber, daß wenig Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben.

Redner ist für die Anlage und Fortführung von sog. Liegenschafts-Inventaren, Gemeinden mit bedeutendem Grundbesitz sollten gesetzlich gezwungen werden, diese Inventare anlegen zu lassen. Der Liegenschaftsbetrieb dürfte dann in den Rechnungen in Wegfall kommen.

Gegen die Anlage von sog. Beihäften, in welchen die ständigen Rechnungsvorträge eingetragen werden, dürfte nichts einzuwenden sein, da hierdurch die Uebersicht in den Gemeinderrechnungen nicht gerade gefährdet werden wird.

Größere Gemeinden haben seither die ständigen Vorträge auf lithographischem Wege hergestellt und dadurch das Schreibwerk verringert.

Die Rechner sind keine Gegner der Vereinfachungsbestrebungen.

Wenn die Gr. Staatsbehörde sich der Rechner annimmt, dürften in Bälde andere Verhältnisse in den Gemeinden anzutreffen sein. Die anderen Bundesstaaten haben für Hebung des Rechnungswezens sehr viel getan. Außerordentliche Verhältnisse trifft man hauptsächlich in Hessen, Württemberg, Preußen. Bei Umarbeitung der Rechnungsanweisung sollten die Gemeinden und der Rechnerverband gehört werden.

Die Führung einer besonderen Wirtschafts- und Grundstücks-Rechnung dürfte das Rechnungswesen übersichtlicher gestalten.

Allerdings müßten in diesem Falle 2 Kassenbücher geführt werden.

Den Gemeinderäten fällt es heute sehr schwer, sich in das Rechnungswesen einzuleben.

Zu b, **Revision**, führte der Redner folgendes aus: Es wird so oft über die bei Gelegenheit der Rechnungsabhör zu erlassenden Abhör-Bemerkungen geklagt.

Redner will nicht untersuchen, ob hier mit Recht oder Unrecht die Kritik einsetzt. Wo es Menschen gibt, da gibt es Fehler, und die Herren Bürgermeister, Räte, Ratsschreiber und Rechner sind eben auch nicht unfehlbar.

In Gemeinden, welche einen guten Beamtenstab besitzen, hört man keine Klagen, da es hier so wenig Bemerkungen gibt, daß man überhaupt nicht darüber zu reden braucht. Die Herren Revisionsbeamten werden eben auch wieder kontrolliert u. wer schon die Ehre hatte, eine durch die Oberabhörbehörde abgehörte Rechnung zu Gesicht zu bekommen, der tröstet sich; denn da wird's einem ganz blau vor den Augen.

Die Revision muß mit aller Strenge ihres schweren Amtes walten. Nur derjenige regt sich über die Abhör auf, der dem Rechnungswesen überhaupt kein Interesse abgewinnen kann. Redner gedenkt lobend der Groß. Amtsvorstände und der Revisionsbeamten, welche den Rechnern bei jeder sich bietenden Gelegenheit entgegenkommen.

Die Rechnungsanweisung sagt ja selbst, daß bei der Abhör nicht jede Kleinigkeit gerügt werden soll.

Also nur nicht die Ruhe verlieren. Wenn die Staatsbehörde und die Gemeinden an eine Hebung des Rechnerstandes herantreten, werden bald diese Klagen verstummen.

Zu Punkt c, den **Betrieb** und das **Rechnungs-** **wesen** der städtischen Gas- und Wasserwerke übergehend, führte Redner folgendes aus:

In den meisten, ja, man kann sagen, in sämtlichen badischen Städten, ist bei den industriellen Werken die kameralistische Buchführung üblich. Nun wird vielfach die Meinung vertreten, daß das Abschreibungsverfahren bei Anwendung der kameralistischen Buchführung nicht regelrecht durchgeführt werden könne. Es kann dies jedoch durch die Anlage der bereits mehrfach erwähnten Erneuerungs- und Reservefonds ganz gut geregelt werden. Freilich darf man nicht so verfahren, wie einige Städte, welche ihre Werke zwar ordentlich abschreiben lassen, die Abschreibungsgelder aber für die Stadtkasse verlangen, um damit allgemeine städtische Bedürfnisse zu befriedigen oder anderweitige Schulden zu decken. Diese Abschreibungsgelder müssen selbstverständlich im ausschließlichen Interesse der betreffenden Werke angelegt, verwaltet und verwendet werden, sonst täuscht man sich selbst. Die Städte haben dann zwar ein ver-

altetes Werk abgeschrieben, die Schulden dafür aber zu einem großen Teil behalten. Bestimmungen über die Vornahme der Abschreibungen enthält die Bad. Gemeinerechnungsanweisung nicht. Es wird daher Sache der Städte sein, ihr Augenmerk mehr als seither auf diesen Punkt zu lenken, falls sie unangenehmen Erfahrungen bezüglich der späteren Rentabilität ihrer industriellen Werke vorbeugen wollen.

Wichtig für diese Betriebe ist ferner die Organisation des gesamten Kassen- und Rechnungswesens.

Diese hat unbedingt nach dem in der bad. Gemeinerechnungsanweisung zum Ausdruck gebrachten Grundfasse zu erfolgen, daß der Rechner nur die ihm vom Gemeinderat bezw. der Dekreturbehörde überwiesenen Einnahmen und Ausgaben vollzieht, keinesfalls darf sich aber die Tätigkeit des Rechners oder seines Hilfspersonals auch auf die Feststellung der Sollbeträge für Einnahmen und Ausgaben und die Fertigung der diesbezüglichen Dekreturanträge, Rechnungen und Belege für Einnahmen und Ausgaben erstrecken.

Die Werke der größeren Städte verfügen in der Regel über ein größeres Beamtenpersonal, so daß sich dieser Grundfasse auch dann aufrechterhalten läßt, wenn die Kasse mit der Betriebsleitung der Werke vereinigt ist.

Etwas anderes ist dies jedoch bei mittleren und kleinen Werken. Hier läßt sich eine wirksame Kontrolle nur dadurch ermöglichen, daß die Rechnungsführung der Stadtkasse angegliedert wird, während die übrigen Buchführungsarbeiten, wie Feststellung der Sollbeträge, Führung des Einzugsregisters und Fertigung der Belege durch einen von der Stadtkasse unabhängigen Beamten erfolgt.

Die Einnahme- und Ausgabe-Belege nehmen dann ihren regulären Weg durch Ratskanzlei und Notabilienbuch. Eine Veruntreuung irgend eines Beamten müßte auf diese Weise schon nach kurzer Zeit entdeckt werden. Vorkommnisse, wie z. B. der Fall Böffel in Freiburg u. a. sind dann völlig ausgeschlossen.

Die Betriebe können nach kaufmännischen Prinzipien verwaltet werden. Die Aufstellung einer Bilanz läßt sich auch bei kameral. Buchführung bewerkstelligen.

Redner muß nochmals konstatieren, daß man in größeren Gemeinden heute sich für das Rechnungswesen interessiere. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges habe man dieses Interesse vermisst. In dieses Interesse nur dadurch hervorgerufen worden, daß der Bürger in Zeiten wirtschaftlicher Depression den Schwund in seiner eigenen Geldbörse etwas mehr merkt?

Hoffentlich ist es dieser Grund nicht!

Dem braven Bürger muß das Wohl seiner Gemeinde über alles andere gehen!

Zu Punkt d, **Abänderung des § 42 der Gemeinde-Rechnungs Anweisung**, führte der Herr Redner aus: Dieser Paragraph kommt für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden in Wegfall. Redner ist der Ansicht, daß man hier noch etwas weiter gehen dürfte und für Städte bis zu 4000 Einwohner herab diesen Paragraphen beseitigen möchte, da in diesen Gemeinden dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie sie seinerzeit für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden ins Treffen geführt worden sind.

Der Kursrückgang der deutschen Staatspapiere. In letzter Zeit ist der Kursrückgang der Staatspapiere viel besprochen worden. Der bekannte Göttinger Nationalökonom Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Gustav Cohn veröffentlicht nun im Bank-Archiv über das Thema beachtenswerte Betrachtungen, die auch unsere Leser interessieren dürften.

Der Verfasser weist zunächst nach, daß Klagen über den Kursrückgang der einheimischen Staatspapiere in neuerer Zeit nicht nur in Deutschland, sondern gleichermaßen auch in dem vielbesprochenen England zu hören sind. In England sucht man die Ursache für diese Erscheinung in der Erschütterung des Staatskredits durch eine fehlerhafte Finanzpolitik, in Preußen beklagt man sich umgekehrt über das Unrecht, das von dem anlagebedürftigen Publikum an unserem Staatskredit begangen werde, der doch innerlich so gesund und so wohl behütet sei; in beiden Fällen ist man sich nach Ansicht des Verfassers über das Wesen des Staatskredits nicht hinreichend klar.

Die Kursrückgänge an Staatspapieren können, ebenso wie die Kurssteigerungen, stattfinden ganz unabhängig von dem so oder so hohen Kredit, den sie genießen, lediglich als Folge von Konjunkturen des Kapitalmarktes, wie jene bekannten periodisch sich wiederholenden Anschwellungen, die den Kapitalüberfluß in Zeiten der industriellen Depression den Staatspapieren zuführen, in Zeiten der Unternehmungslust von den Staatspapieren abziehen. Das gleiche kann in der Richtung einer konstanten Erscheinung sich entwickeln dadurch, daß gewisse Anlagen in industriellen oder kommerziellen Unternehmungen vermöge der fortschreitenden Verfeinerung ihrer Verwaltung, ihrer Wertkonstanz, ihrer Rentabilität und deren Beständigkeit, eine Anziehungskraft üben auf Kapitalanlagebedürftige, die bisher nichts Besseres kannten, als die heimischen Staatspapiere.

Es wird uns von amtlicher Stelle gesagt, „wenn unsere Staatspapiere weit hinter den gleichwertigen Papieren von England, Frankreich, Italien zurückstehen, wenn die belgischen 3-prozentigen Staatspapiere 14 Prozent höher stehen als unsere 3 $\frac{1}{2}$ -prozentigen, so ist das ein unerträglicher Zustand.“ Wir erlauben uns dazu die Bemerkung, ein Zustand kann kein unerträglicher sein, der auf keinem anderen Grunde beruht, als auf einer irrigen Vorstellung. Irrig aber ist die hier waltende Vorstellung, weil sie einen Punkt des nationalen Ehrgeizes aus demjenigen macht, was das Ergebnis objektiver Vorgänge des Kapitalmarktes ist. Wenn, was ja unzweifelhaft in hohem Maße an diesen Vorgängen beteiligt ist, die Produktion der deutschen Volkswirtschaft durch ihren fortschreitenden Unternehmungsgeist jodiel größere Mengen des Kapitals in Anspruch nimmt, als der Sparprozeß der Nation an neuen Kapitalien ihr zuführt, wie kann man diesen Grund zurückweisen, der doch seinerseits einer Entfaltung des patriotischen Ehrgeizes zugänglich ist so gut wie der andere, und der in einfacher Weise erklären mag, daß trotz aller Sicherheit, die sie bieten, unsere Staatspapiere jodiel niedriger im Kurse stehen als ausländische. Ja, der patriotische Stolz auf den Fortschritt des deutschen Unternehmungsgeistes ist sachlich begründeter als der Stolz auf einen hohen Kurs der Staatspapiere.

Falsches Geld. Auffallend viel falsches Geld befindet sich gegenwärtig im Umlauf. In der Hauptsache handelt es sich um falsche Zwei- und Fünfmarsstücke. Die ersteren tragen das Münzzeichen W mit dem Bildnis Kaiser Wilhelms III. und der Jahreszahl 1905, die Fünfmarsstücke sind mit D und der Jahreszahl 1907 bezeichnet und mit dem Bildnis König Ottos von Bayern geschmückt. Die Falsifikate fühlen sich glatt und fettig an, ihr Klang ähnelt stark den echten Stücken.

Briefkasten.

Frage.

Im Juni 1909 wurde das Heugras der Gemeindeviehessen öffentlich versteigert mit der Verbindung „der Steigschilling ist auf 11. November 1909 zu bezahlen, und es hat jeder Steigerer einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen.“ Ein Steigerer starb im Juli 1910 vermögenslos, ohne bezahlt zu haben. Der zur Zahlung aufgeforderte Bürge machte geltend, er sei wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des § 777 BGB von der Bürgschaftspflicht befreit. Trifft § 777 BGB auf den vorliegenden Fall zu?

Antwort.

Diese Frage ist zu verneinen.

Es handelt sich hier um die recht häufig vorkommende Verwechslung

a) der zeitlich nicht beschränkten Bürgschaft für eine zu einer bestimmten Zeit zahlbare Schuld, mit

b) der zeitlich beschränkten Bürgschaft für eine bestehende Verbindlichkeit.

Zu a. Die weitaus meisten Bürgschaften werden verlangt und geleistet für Forderungen, welche erst in Zukunft z. B. nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder nach erfolgter Kündigung fällig werden. So wird z. B. Bürgschaft verlangt für die in Terminen abzuzahlenden Kaufschillinge oder für die auf bestimmte Zeit z. B. 3 Jahre gegebenen oder nach erfolgter vierteljährlicher Kündigung rückzahlbaren Darlehen. In das Darlehen, für welches die Bürgschaft geleistet wurde, am 1. Okt. 1911 zurückzubezahlen, so haftet — man darf beinahe sagen selbstverständlich — der Bürge, wenn das Darlehen am Verfalltage nicht heimbezahlt wird, auch nach dem 1. Oktober 1911 weiter, ohne daß zunächst irgendwelche gerichtlichen oder außergerichtlichen Schritte des Darlehensgläubigers gegen den Hauptschuldner erforderlich wären. Der Gläubiger kann sogar dem Hauptschuldner weitere Stundung gewähren, ohne daß deshalb der Bürge frei würde.

Hinsichtlich dieses Punktes wird verwiesen auf die eingehenden Ausführungen in dieser Zeitschrift vom Jahre 1908, Nr. 114, S. 184, ferner 1909, S. 104.

Zu b. Mit allen diesen Fällen hat der § 777 BGB gar nichts zu tun. Diese Vorschrift ist gegeben für den Fall, daß der Bürge sich für eine bestehende Verbindlichkeit nur auf bestimmte Zeit verbürgt hat. Der Bürge erkläre z. B. im Bürgschaftsvertrage, er verbürge sich für die Darlehensschuld des Herrn Schulze, jedoch leiste er nur Bürgschaft bis zum 1. Januar 1912. Hier ist also die Bürgschaft selbst zeitlich beschränkt. Damit aber, daß eine Schuld zu einer bestimmten Zeit zahlbar ist (das Darlehen ist z. B. am 1.

Januar 1912 rückzahlbar), ist nicht von selbst auch die Bürgschaft für die Schuld auf die Zeit bis zum Zahlungstage beschränkt. Wenn also das Darlehen am 1. Januar 1912 zurückzubezahlen ist, so haftet der Bürge, wenn nichts weiteres bestimmt ist, auch nach dem 1. Januar 1912 noch weiter. Nur wenn etwa klar und unzweideutig vereinbart worden ist, daß der Bürge nur bis zum 1. Januar 1912 oder bis zu einem bestimmten späteren Zeitpunkte haftet, liegt eine Bürgschaft auf bestimmte Zeit im Sinne des § 777 BGB vor.

Solche Bürgschaften auf bestimmte Zeit kommen übrigens in der Praxis nur sehr selten vor.

Würde man annehmen, daß eine jede Bürgschaft von selbst nur bis zum künftigen Verfalltage der Schuld gelte, so würde unser ganzes Kreditwesen eine völlige Umwälzung erleiden und in völlige Verwirrung geraten.

Wenn nun die Bürgschaft nur für eine bestimmte Zeit geleistet wurde z. B. nur bis 1. Januar 1912, so könnte man zunächst der Meinung sein, daß der Bürge mit dem Ablauf dieser Zeit völlig frei werde. Das Gesetz dagegen regelt in § 777 BGB die Folgen anders. Es ist danach zunächst zu unterscheiden, ob dem Bürgen die Einrede der Vorausklage zusteht oder nicht. Der Bürge kann in der Regel die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat: der Bürge kann, wie das Gesetz sich ausdrückt, die „Einrede der Vorausklage“ erheben. § 771 BGB. Der Bürge kann also in der Regel verlangen, daß der Gläubiger den Hauptschuldner zunächst verklagt und die Zwangsvollstreckung gegen denselben durchführt. Erst wenn der Gläubiger nicht zu seiner Befriedigung gelangt, also ganz oder teilweise in Verlust gerät, kann er vom Bürgen Zahlung verlangen.

In vielen Fällen aber muß sich der Bürge gefallen lassen, daß ihn der Gläubiger angreift, ohne vorher gegen den Hauptschuldner Klage erhoben zu haben. Der Gläubiger kann in diesen Fällen nach seinem Belieben zunächst den Hauptschuldner einklagen oder sofort vom Bürgen Zahlung verlangen. Man sagt in diesen Fällen, die Einrede der Vorausklage sei ausgeschlossen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Bürge auf die Einrede der Vorausklage verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat. Die einzelnen Fälle, in denen die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen ist, sind behandelt im § 773 BGB.

1) Hat sich nun der Bürge nur für eine bestimmte Zeit verbürgt z. B. nur bis zum 1. Jan. 1912, und steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so muß der Gläubiger dem Bürgen unverzüglich nach dem Ablauf der bestimmten Zeit, also in unserem Beispiel sofort nach dem 1. Januar 1912, die Anzeige machen, daß er (der Gläubiger) den Bürgen in Anspruch nehme. Unterläßt der Gläubiger diese Anzeige, so wird der Bürge frei. § 777 Abs. 1 BGB. „Unverzüglich“ muß die Anzeige geschehen, das heißt, ohne schuldhaftes Zögern; dazu gehört ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes schleuniges Handeln. § 121 BGB.

2) Steht dagegen dem Bürgen, der sich nur für eine bestimmte Zeit verbürgt hat, die Einrede der Vorausklage zu, so muß der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 BGB betreiben, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzen und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigen, daß er ihn (den Bürgen) in Anspruch nehme. Unterläßt der Gläubiger diese Maßnahme, so wird der Bürge frei. § 777 Abs. 1 BGB.

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, daß in dem Falle, welcher der oben gestellten Frage zu Grunde liegt, der Bürge sich nicht auf § 777 BGB berufen kann. Denn er hat sich lediglich für eine am 11. November 1909 fällig gewordene Schuld verbürgt; aber er hat nicht erklärt, daß er nur für eine bestimmte Zeit Bürgschaft leiste.

An die Sparkasse B. Der § 1 Ihres neuen Formulars für Amortisationsdarlehen hat folgende Fassung:

„Das Darlehenskapital ist vom an mit vom Hundert jeweils auf . . . zu verzinsen und in der Weise zu tilgen, daß jährlich vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme, also jeweils M. auf als Annuität zu zahlen sind.

Von diesem Jahresbetrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, und der Rest wird dann am Kapital abgeschrieben.

Wird die Annuität nicht spätestens vier Wochen nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so hat der Darlehensnehmer außerdem 1/2 Prozent Verzugszins aus dem ganzen restlichen Darlehensbetrag zu zahlen.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich im Voraus zur Anerkennung einer etwa später eintretenden Zinserhöhung bis auf 6 Prozent.

Der Eintritt einer derartigen Zinserhöhung bewirkt nicht die Erhöhung der Annuität selbst, vielmehr ist auch in diesem Falle für Zins und Kapitalküftung nur der als Annuität festgesetzte Betrag zu entrichten, soweit nicht schon die Jahreszinsen denselben übersteigen.

Ebenso bleibt auch bei einer Zinsermäßigung die Annuität auf vorgenannten Betrag festgesetzt.“

Nicht selten sind die Bedingungen für die Annuitätendarlehen recht unklar gefaßt. Die von Ihnen gewählte Fassung dagegen zeichnet sich durch Klarheit aus. Ihre Bestimmungen sind deutlich, in jeder Beziehung leicht verständlich und vor allem auch in wirtschaftlicher Beziehung zu billigen.

Nur bezüglich eines nebenächlichen Punktes wird eine Aenderung einzutreten haben. Statt „1/2 Prozent Verzugszins“ wird zu schreiben sein „1/2 Prozent Strafzins“. Denn von Verzugszinsen spricht man in der Regel nur dann, wenn ein fälliger Betrag wegen Verzugs verzinst werden soll. § 288 BGB. Fällig ist im vorliegenden Fall die betreffende Annuität. Der Zins aber soll gerade nicht aus diesem fälligen Betrage,

sondern aus dem noch nicht fälligen „ganzen restlichen Darlehensbetrag entrichtet werden.“ Es tritt also mit anderen Worten für den Fall des Verzugs mit der Annuität eine (gesetzlich zulässige) Zinserhöhung ein. Für Fälle dieser Art hat sich der Ausdruck „Strafzins“ eingebürgert.

Die übrigen Bedingungen Ihres Formulars sind sehr sorgfältig und mit Verständnis ausgearbeitet, sie geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.*

Herrn Bürgmstr. G. in Fr. So ohne weiteres läßt sich Ihre Anfrage nicht beantworten. Wir wollen Ihnen nachstehend einige Beispiele darüber anführen, in denen auf dem Wege zur Arbeit und auf dem Heimwege entstandene Unfälle dem Betrieb zugerechnet worden sind:

1. Ein Laternenanzünder, der auf dem Wege zur Gasanstalt durch seinen Anzündestock mit dem Fahrrad zu Falle kam.

2. Ein Forstarbeiter, der auf dem Gange zur Arbeitsstätte auf einem außerhalb des Waldes liegenden Wege hingefallen war und sich hierbei durch seine Art verletzt hatte.

3. Ein Landarbeiter, der auf dem Heimwege vom Felde durch seine Sense zu Schaden gekommen war.

Auch bei Unfällen außerhalb der Betriebsstätte und ihres Gefahrenbereichs verneint die Rechtsprechung (wie Sie aus obigen Beispielen entnehmen können) nicht schlechthin die Entschädigungspflicht. Es wird in jedem einzelnen Falle geprüft, ob nicht doch eine ursächliche Verbindung zwischen Betrieb und Unfall vorhanden ist.

Ähnliche Gründe haben schon zur Anerkennung solcher Unfälle als Betriebsunfälle geführt, deren Eintritt oder schädigende Wirkung durch die zuvor verrichtete Betriebsstätigkeit verursacht worden ist.

So hat ein Arbeiter Unfallrente erhalten, der nach Beendigung der Arbeit in seiner Wohnung dadurch Brandwunden erlitt, daß seine bei der Arbeit mit brennender Flüssigkeit getränkten Kleider Feuer fingen. Ebenso wurde Rente den Hinterbliebenen eines Bergarbeiters gewährt, der auf dem Heimweg in einen Teich sprang, um ein ertrinkendes Kind zu retten, und hierbei infolge der von der Tagesarbeit an den Halslösen herrührenden Erhitzung einen Herzschlag erlitt.

Wie die Wege und Reisen der Arbeiter, fallen auch die der versicherten Unternehmer, soweit sie für den sachlichen Teil des Betriebs unternommen und in angemessener Weise ausgeführt werden, nicht aus dem Rahmen der Versicherung. Als zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörend gelten sonach auch die Reisen, die ein versicherter Landwirt im Interesse seines Betriebs unternimmt, z. B. wenn er ein von ihm verkauftes Schwein, das in der eigenen Landwirtschaft gemästet war, dem Käufer überbringt, oder wenn er nach der Stadt fährt, um den selbstgebauerten Roggen zu verkaufen, um die Gebühren für die Versicherung zu entrichten oder den Versicherungsvertrag zu verlängern, oder um Thomasschlacke zu kaufen etc.

* Über die Tilgungs- oder Amortisationshypothek siehe auch die Darlegungen auf Seite 28-34 der „Volkswirtschaftlichen Glaubereien“ von Dr. Nlemen und R. Sundschuh. Verlag von Reuß und Rita in Konstanz. (Wie und wo leide ich mir Geld? Wie schlicke ich einen günstigen Ebevertrag ab und wie mache ich ein gültiges Testament?).

Literatur.

Der Kursstand unserer Staatspapiere. (Heft 5 des 2. Bandes der „Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge“). Von Dr. jur. et phil. Magnus Biermer, ordentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Gießen. Oktavformat. Geheftet, Preis 1 Mark. Verlag von Emil Roth in Gießen.

Diese aus berufener Feder stammende Broschüre zerfällt in vier Teile. Der erste behandelt die Ursachen des niedrigen und schwankenden Kurses der deutschen Staatspapiere. In dem zweiten Teile werden die empfehlenswerten Abhilfsmittel in dem dritten die bedenklichen erörtert. Das letzte Kapitel beleuchtet die Konversionsfrage und das Verhältnis der staatlichen Finanzverwaltung zum Privatbankier.

Die Abhandlung, die wiederum die reife Kunst des Verfassers, schwierige nationalökonomische Probleme in durchaus populärer Form zu behandeln, verrät, zieht in das Bereich der Betrachtungen auch die deutsche Bankengruete und die Verhandlungen im preussischen Herrenhause, die zu dem vielbesprochenen Rededuell Gwinner contra Rheinbaben geführt haben. Professor Biermer ist als Autorität auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens längst bekannt, auch die Praktiker erkennen ihn als solche an. Diese seine neueste Broschüre wird nicht nur in nationalökonomischen Fachkreisen, sondern auch in

der Bank- und Geschäftswelt großes Interesse erregen. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag entgegen.

Das badische Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1908 in der Fassung nach dem Gesetz vom 27. Mai 1910 nebst den Vollzugsvorschriften. Erläutert von E. Zimmernann, Ministerialrat. (VIII und 303 Seiten.) Karlsruhe 1910. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis gebunden 6 M.

In ten Erläuterungen zum Vermögenssteuergesetz behandelt der Verfasser die hauptsächlichsten Fragen, die sich bei der Anwendung des Gesetzes aufwerfen. Er gibt dabei die Ausführungen der Regierungsbegründung und die sonstigen Gesetzesmaterialien wieder, soweit sie für die Auslegung des Gesetzes von Bedeutung sind, und er führt weiter die zu den Gesetzesbestimmungen ergangenen zahlreichen Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörden und Gerichte, insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes an. Der Verfasser will so den Veranlagungsbehörden und den sonstigen Interessenten einen kurzgefaßten Kommentar geben; aus welchem sie sich in Zweifelsfällen über die Praxis der Steuerverwaltung und der Gerichte Aufschluß verschaffen können. Mit Hilfe des beigegebenen ausführlichen Registers werden sie sich in dem Buche leicht zurechtfinden.

Gemeinde-Voranschlag

nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen neu bearbeitet von Oberrechnungsrat **Muser** ist fertiggestellt und

Gemeinde-

Voranschlags - Anweisung

von Oberrechnungsrat **Muser** erscheint in wenigen Tagen und empfehlen

Der Verlag

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Bülow-Pianino

— **sehr gutes Instrument** —

fast neu ist mit **Garantieschein** sehr **billig** abzugeben bei

F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

Gemeinde- * * * *

*** * * * Registratur.**

Wer eine Gemeindefestatur anzulegen hat versäume nicht, daß in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer

≡ Aktendecken (Pallien) ≡

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen kommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeiterparnis und bedeutende Erleichterung erzielt und somit Geld gespart.

Bonndorfer Buchdruckerei

Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzw.)

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.),

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)

wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath, Bonndorf.**